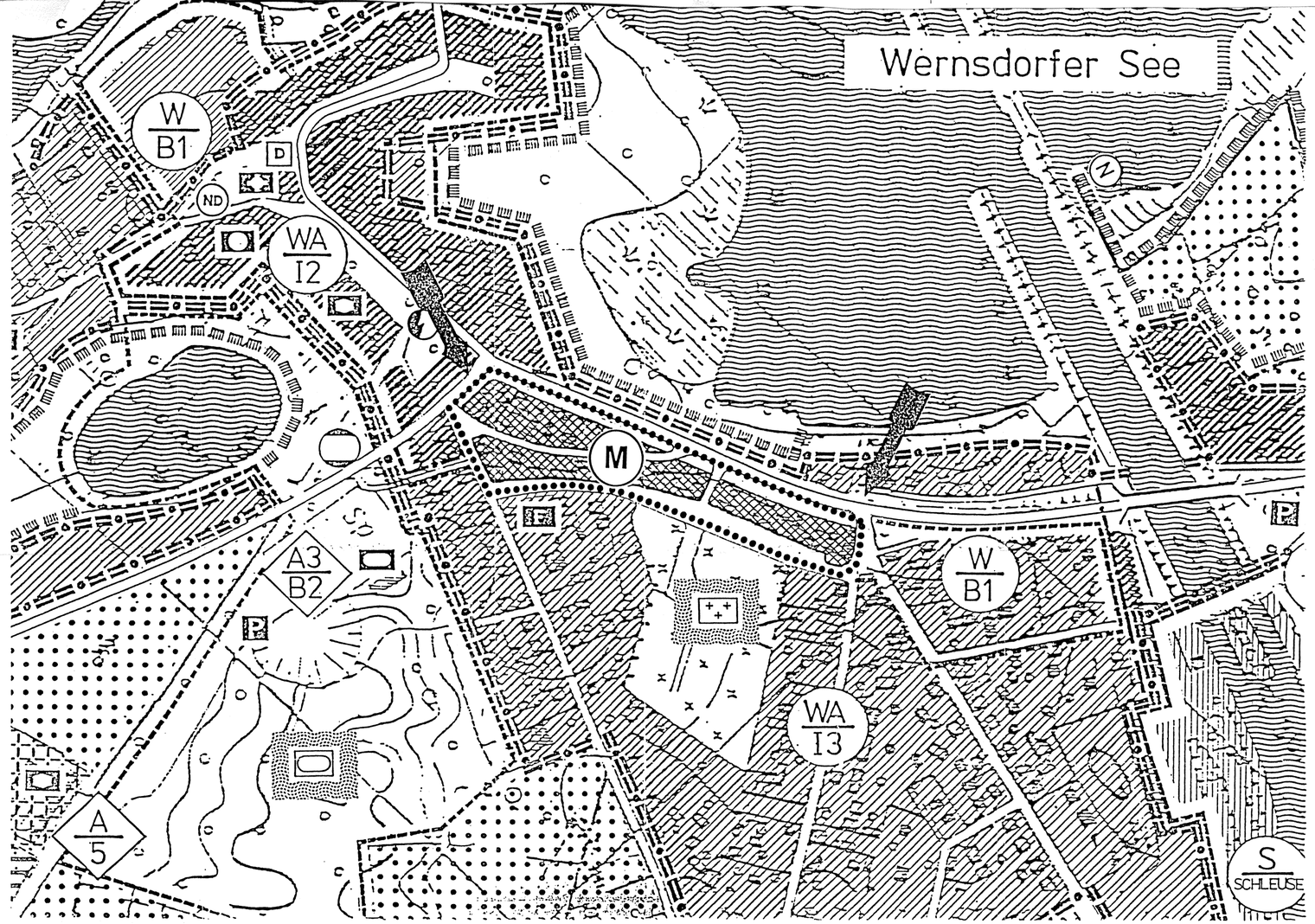

M - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WS - Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)

WE - Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WB - Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

K - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MD - Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

S - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

SO - Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) z.B.: Kleingartenhausgebiete

Begrenzung von Teilbereichen, die bebauungsplanes oder Satzungen (vgl. § 34 Abs.4 BauGB erforderlich (*)

Grenze zwischen den Baugebieten und/oder Bauflächen (*)

Grenze des Innenbereichs (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) (*)

Gemeindegrenze (*)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

Feuerwehr

Schule

Öffentliche Verwaltungen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Geb. und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

Straßenverkehr

Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Alpischer Schallschutzmaßnahme

Ruhender Verkehr

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Zweckbestimmung

Elektrizität

Gas

Wasser

Abfall

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Baubestand im Außenbereich (*)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßn zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

Vorbehaltsflächen des Natur- und Landschaftsschutzes (*)

Schutzobjekte: Naturdenkmal

Biotop nach § 20c BNatSchG

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 39 h Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die den Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB) bzw. (*) aus städtebaulichen Gründen nicht weiter zu verdichtende Flächen

G r ü n f l ä c h e n
(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Zweckbestimmung

Sportplatz

Badeplatz, Freibad

Friedhof

Die mit (*) gekennzeichneten Signaturen sind nicht Bestandteil der Fassung 90

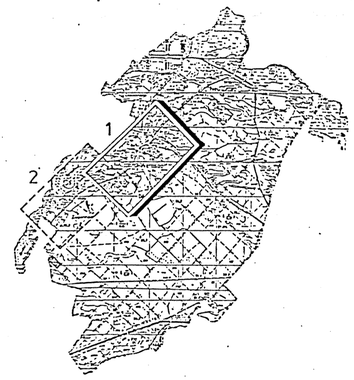

1 Planunterlage	2 Änderungsbeschluß	3 Planungsanzeige	4 Billigung	5 TÖB-Beteiligung	6 Bürgerbeteiligung	7 Abwägung zur Planänderung
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 10 000, Stand 1/56 (Ausgabe für die Volkswirtschaft) Die Darstellungsart entspricht dem § 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90). Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Die Gemeindevertretung Wernsdorf hat am 10.02.1997 die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes von 1993 beschlossen, gesetzliche Grundlage §§ 1, 2 und 5 BauGB. Der Änderungsbeschluß ist im Amtsblatt Nr. 57 vom 26.02.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauZVO beteiligt worden. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Die Gemeindevertretung hat am 10.02.1997 die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung und TÖB-Beteiligung bestimmt. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Die Nachbargemeinden sowie die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Der Entwurf der Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.1997 bis zum 04.04.1997 während folgender Öffnungszeiten Bürgerbüro dienstags 15 00 bis 18 00 Bauamt dienstags 9 00 bis 12 00 + 13 00 bis 18 00, donnerstags 13 00 bis 16 00, freitags 9 00 bis 12 00 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.02.1997 im Amtsblatt Nr. 57 und durch Bekanntmachung mittels Aushang am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Die Gemeindevertretung hat am 09.06.1997 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor

8 Feststellungsbeschluß	9 Genehmigung	10 Ausfertigungsvermerk	11 Schlußbekanntmachung
Die Gemeindevertretung hat durch Beschluß am 09.06.1997 den geänderten Teil-Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung festgestellt. Königs Wusterhausen, 28.01.97 Der Amtsdirektor	Der geänderte Teil-Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.12.1997 ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen ..... und worden (Siehe S. 12) Königs Wusterhausen, Der Amtsdirektor	Die geänderte Planfassung, bestehend aus der Planzeichnung und Text (Teil A und B) wird hiermit ausgefertigt. Königs Wusterhausen, 09.12.97 Bürgermeister Amtsdirektor	Die Erteilung der Genehmigung des geänderten Teil-Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.01.98 im Amtsblatt Nr. 6/98 sowie durch Aushang vom 28.01.98 bis 02.03.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans ist am 28.01.98 in Kraft getreten. Königs Wusterhausen, 03.03.98 Bürgermeister Amtsdirektor

1. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS WERNSDORF

genehmigte Planfassung: 10 / 93

1. Änderung vom 09.06.97

GEMEINDE WERNSDORF
AMT UNTERES DAHMELAND
Fürstenwalder Weg
15711 Königs Wusterhausen

ARCHITEKTUR- UND PLANUNGSBÜRO
ANNIÉS & KÖNIG
Karl-Liebknecht-Straße 31 10178 Berlin
Tel.: 030 - 24 303 178/181 Fax: 030 - 24 303 795